

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/1069/2004

Auskunft erteilt:

Herr Brinkheetker

Ruf:

492 67 99

E-Mail:

BrinkheJ@stadt-muenster.de

Datum:

29.12.2004

Betrifft

Mobilfunksendeanlagen in Münster;
hier: Situation im Stadtbezirk Münster-Mitte

Beratungsfolge

25.01.2005 Bezirksvertretung Münster-Mitte

Bericht

Bericht:

1. Der Ausbau des Mobilfunknetzes geht weiter

Die mobile Kommunikation mit dem Handy ist in den letzten Jahren sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Bereich selbstverständlich geworden. In Deutschland wird der Mobilfunk inzwischen von 78,3 % der Bevölkerung genutzt (Stand: Anfang 2004).

Neben dem weiteren Ausbau des bislang genutzten GSM-Mobilfunknetzes (*Global System für Mobile Kommunikation*) wird von den vier Netzbetreibern (T-Mobile, Vodafone, O₂, E-Plus) seit dem Jahr 2001 das UMTS-Netz (*Universal Mobile Telecommunications System*) aufgebaut. Dieser neue Übertragungsstandard ermöglicht die Übertragung von Video- und Textdaten mit hoher Qualität. Mit dem Erwerb der UMTS-Lizenz haben sich die Netzbetreiber verpflichtet, bis Ende 2003 für 25 Prozent der Bevölkerung und bis Ende 2005 für 50% der Bevölkerung die neue Technologie bereitzustellen.

Der Ausbau des UMTS-Netzes in Münster wird daher auch in den nächsten Jahren - allerdings nicht mehr in gleichem Umfang - weitergehen. Die Anzahl der neuen Anlagen ist stark von der Nutzung des UMTS-Netzes abhängig. Genaue Zahlen für das Jahr 2005 liegen noch nicht vor.

Es gibt in Münster zur Zeit **160** Standorte für Mobilfunksendeanlagen. Einige Standorte werden von mehreren Netzbetreibern genutzt, daher ist die Zahl der Sendeanlagen größer (**214**).

2. Die Diskussion in der Öffentlichkeit nimmt zu

Die öffentliche Diskussion über Mobilfunksendeanlagen (mögliche Gefahren durch die Strahlung, Auswirkungen auf das Ortsbild etc.) hat sich in Münster in letzter Zeit verstärkt.

Einzelne Anlagen führten im Umfeld zu erheblichen Diskussionen. Teilweise wurden von den betroffenen Anwohnern Bürgerinitiativen gegen die Sendeanlagen gegründet. Die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter werden verstärkt in diese Auseinandersetzung einbezogen.

Das Verfahren bei der Errichtung neuer Mobilfunksendeanlagen wurde vom Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen mit Vorlage 107/02 am 07.03.2002 beschlossen und von der Verwaltung am 18.06.2002 (Vorlage 535/02) weiter erläutert. Eine Einbindung der Bezirksvertretungen

in die Stellungnahmen der Stadt Münster im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung (**siehe Anlage 1**) war danach nicht vorgesehen.

Eine Beteiligung der Bezirksvertretungen im baurechtlichen Verfahren (**siehe Anlage 1**) erfolgt nur bei der Errichtung eines freistehenden Mastes, nicht bei der Errichtung von Sendeanlagen auf bestehenden Gebäuden.

Um das bisherige Verfahren den aktuellen Entwicklungen anzupassen, beabsichtigt die Verwaltung wie folgt vorzugehen:

3. Das weitere Vorgehen der Verwaltung

3.1 Die Stadt Münster äußert sich zu geplanten neuen Mobilfunksendeanlagen im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung (siehe Anlage 1) wie bisher anhand der Kriterien der Vorlage 535/02 (Einhaltung der Schweizer Anlagengrenzwerte im Bereich von sensiblen Einrichtungen).

Als Orte mit besonders empfindlicher Nutzung werden in Münster bislang Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderheime und Altenheime eingestuft. Dies deckt sich mit der Einschätzung des Bundesamtes für Strahlenschutz, das empfiehlt, dass an diesen Orten aus Gründen der Vorsorge die Felder besonders gering sein sollen.

Die Leitlinien für die Standortauswahl der kommunalen Spitzenverbände vom 06.06.2003 sehen als sensible Einrichtungen nur Kindergärten und Schulen vor.

Die Kriterien der Stadt Münster sollten aus Sicht der Verwaltung nicht den Leitlinien angepasst werden, da sich in der Öffentlichkeit nur schwer vermitteln ließe, warum Krankenhäuser, Altenheime und Kinderheime nicht mehr als sensible Einrichtungen angesehen werden.

Hinzu kommt, dass die Stadt Münster die Kriterien der Vorlage 535/02 inzwischen bei etwa 100 neuen Mobilfunksendeanlagen angewandt hat.

3.2 Zusätzlich erhalten die Bezirksvertretungen die Gelegenheit sich zu neuen Standorten von Mobilfunksendeanlagen in ihrem Bezirk zu äußern. Die Verwaltung wird in den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen unter "Mitteilungen der Verwaltung" über die geplanten neuen Standorte von Mobilfunksendeanlagen informieren und evtl. Anregungen der Bezirksvertretungen in die Stellungnahme an die Netzbetreiber aufnehmen. Findet im Zeitraum für die Stellungnahme (8 Wochen) keine Sitzung der Bezirksvertretung statt, wird die Verwaltung die Stellungnahmefrist entsprechend verlängern lassen. Die Verwaltung informiert alle Bezirksvertretungen im Rahmen einer Berichtsvorlage über die geplante Vorgehensweise. Sie wird dem AUB und dem ASSWV im Februar 2005 über das Beratungsergebnis in den Bezirksvertretungen berichten.

Durch die Einbindung der Bezirksvertretungen im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung sind die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter in Zukunft über neue Anlagen frühzeitig informiert und haben auch die Gelegenheit zu den Standorten Stellung zu nehmen. Die Verwaltung sagt zu, diese Stellungnahmen an die Netzbetreiber weiterzuleiten. Die vorgesehene Vorgehensweise hat den Nachteil, dass für die Verwaltung (und auch für die Bezirksvertretungen) der mit der Stellungnahme im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung verbundene Aufwand größer wird. Außerdem wird für die Netzbetreiber die Standortsuche schwieriger, da nicht unbedingt vorhersehbar ist, ob die Stadt einem Standort zustimmen wird oder nicht.

3.3 Damit die Bezirksvertretungen noch umfassender über neue Mobilfunksendeanlagen in ihrem Bezirk informiert sind, wird die Verwaltung die Inbetriebnahmeanzeigen und soweit vorhanden auch die Baubeginnanzeigen von allen neuen Mobilfunksendeanlagen an die Bezirksvertretungen weiterleiten.

Die Bezirksvertretungen sollten möglichst gut über den aktuellen Stand der Errichtung von Mobilfunksendeanlagen informiert sein. Die Verwaltung erhält von den Netzbetreibern bei

baugenehmigungspflichtigen Sendeanlagen vor Baubeginn eine sog. Baubeginnanzeige. Außerdem wird die Inbetriebnahme eines errichteten Senders angezeigt. Die Verwaltung wird diese Informationen in Zukunft an die Bezirksvertretungen weiterleiten.

3.4 Die Verwaltung wird bei der Errichtung von freistehenden Mobilfunkmasten in Zukunft auch die betroffene Wohnbevölkerung vor Baubeginn in geeigneter Weise (z. B. über die Presse) informieren. Bei der Errichtung von Sendern auf bestehenden Gebäuden erfolgt eine solche Information in Abstimmung mit den Mobilfunknetzbetreibern und den Gebäudeeigentümern nur, wenn der Standort als besonders problematisch eingeschätzt wird.

Die Stadt Münster darf die Informationen über geplante Sendeanlagen aus Datenschutzgründen nicht öffentlich bekannt machen. Lediglich im Rahmen des baurechtlichen Zulassungsverfahrens bei eigenständigen Masten ist eine Beteiligung der Anwohner unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die Errichtung eines freistehenden Sendemastes ist für die Anwohner ein erheblicher Eingriff in ihr Wohnumfeld. In Zukunft sollte daher generell vor der Errichtung eines Mastes eine Information der betroffenen Bevölkerung durch die Verwaltung erfolgen.

Bei den in der Regel nicht baugenehmigungspflichtigen Mobilfunksendeanlagen auf bestehenden Gebäuden kann die Information der Bevölkerung nur mit Zustimmung der Mobilfunknetzbetreiber und des Grundstückseigentümers erfolgen. Die Verwaltung wird bei besonders problematischen Standorten die Zustimmungen herbeiführen und die betroffene Bevölkerung in geeigneter Weise informieren.

3.5 Um allen Bürgerinnen und Bürgern Münsters die Gelegenheit zu geben, sich über die bestehenden Mobilfunksendeanlagen zu informieren, wird im Internet eine entsprechende Übersichtskarte zur Verfügung gestellt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger haben seit Anfang diesen Jahres auf der Internetseite der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Möglichkeit, sich über die betriebenen Sendeanlagen zu informieren. Eine exakte, adressenscharfe Darstellung der Sendeanlagen erfolgt dort aber nicht.

Zahlreiche anderen Kommunen (München, Nürnberg, Düsseldorf...) bieten ihren Bürgerinnen und Bürgern den Service, sich über die bestehenden Sendeanlagen in ihrem Umfeld genauer zu informieren. Da im Amt für Grünflächen und Umweltschutz ein entsprechendes Kataster besteht, wäre die graphische Information im Internet ohne großen Aufwand möglich. Dieses Vorgehen ist datenschutzrechtlich nicht unumstritten. Eine große Zahl der Sendeanlagen ist aber ohnehin vom Straßenraum aus erkennbar. Nach Informationen der Verwaltung hat es in anderen Städten auch bislang keine datenschutzrechtlichen Schwierigkeiten aufgrund der Darstellung von bestehenden Sendeanlagen gegeben. Die Verwaltung wird daher Anfang 2005 die Übersichtskarte ins Internet stellen und die Bevölkerung über dieses Angebot informieren.

4. Die Situation im Stadtbezirk Münster-Mitte

Im Stadtgebiet Münster-Mitte gibt es momentan 63 Mobilfunkstandorte mit insgesamt 78 Sendeanlagen. Eine Übersicht über die Verteilung dieser Standorte kann der beigefügten Karte (**Anlage 2**) entnommen werden. Die Verwaltung wird die Bezirksvertretung darüber informieren, wo im nächsten Jahr neue Anlagen errichtet werden sollen (siehe Ziffer 3.2).

i. V.

Jokschi
Stadtbaurat

1. Die baurechtliche Zulassung von Mobilfunksendeanlagen

Für die Errichtung eines freistehenden Mastes für Mobilfunksendeanlagen ist ab einer Höhenentwicklung von 10 m immer eine **Baugenehmigung** erforderlich (§ 65 Abs. 1 Nr. 18 BauO NRW). Im Regelfall werden aber Mobilfunkanlagen auf bestehenden Gebäude errichtet. Die überwiegende Zahl der Masten ist kleiner als 10 Meter und somit baurechtlich genehmigungsfrei. Dies gilt auch für die mit der Montage einer Antennenanlage auf einem bestehenden Gebäude verbundenen Nutzungsänderung (z. B. Mobilfunkantenne auf Wohngebäude).

Durch die Vorlage der Standortbescheinigung sind die Fragen des Immissionsschutzes im Baugenehmigungsverfahren beantwortet. Die Standortbescheinigung bescheinigt das Einhalten der vorgeschriebenen Grenzwerte und damit die Unbedenklichkeit der Anlage. Ein darüber hinaus gehendes Gebot der Rücksichtnahme wird im öffentlichen Baurecht regelmäßig verneint, auch nicht mit Blick auf den Gedanken der gesundheitlichen Vorsorge. Voraussetzung ist allerdings die Übereinstimmung der Anlage mit dem Inhalt der Standortbescheinigung. Zwischenzeitlich ist gerichtlich geklärt, dass Baugenehmigung und Standortbescheinigung eigenständig nebeneinander stehen. Der Bauaufsichtsbehörde kommt eine Befugnis zur Überprüfung der Standortbescheinigung nicht zu.

Für Antennenanlagen sind im Baugenehmigungsverfahren auch Gestaltungs- und Erhaltungsvorschriften wie z. B. die **Altstadtsatzung** zu beachten. Hier muss in jedem Einzelfall über die Möglichkeit der Erteilung einer Abweichung entschieden werden. Der Denkmal- bzw. Umgebungsschutz ist bei Baudenkmälern zusätzlich zu beachten. Allenfalls im Ausnahmefall kann eine Verunstaltung des Straße- Orts- oder Landschaftsbildes im Sinne der Landesbauordnung (§ 12 BauO NRW) vorliegen.

Mobilfunkanlagen sind grundsätzlich in allen Baugebieten zulässig. In reinen Wohngebieten sind sie jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, z. B. dann, wenn sie als Nebenanlage der Versorgung des jeweiligen Gebietes dienen. Andernfalls sind die Voraussetzungen für eine Befreiung zu prüfen. In allgemeinen Wohngebieten können Mobilfunkanlagen als nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.

Eine erforderliche planungsrechtliche **Ausnahme oder Befreiung** (§ 31 BauGB i. V. m. § 74 a BauO NRW) für Mobilfunksendeanlagen in allgemeinen bzw. reinen Wohngebieten ist bei genehmigungsfreien Antennen vorab bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch für bauordnungsrechtliche Abweichungen (§ 73 BauO NRW).

Antennenanlagen können im Einzelfall Abstandsflächen auslösen (§ 6 BauO NRW). In der Regel gehen aber von einem schmalen auf einem Gebäude montierten Antennenmast keine Wirkungen wie von einem Gebäude aus, d. h., es müssen keine Abstandsflächen eingehalten werden. Nur im Einzelfall sind durch die Errichtung von Antennenanlagen auf bestehenden Gebäuden Fragen der Standsicherheit berührt. Bei sogenannten Indoor-Anlagen könnten sich auch zusätzlich Brandschutzfragen stellen.

2. Die immissionsschutzrechtliche Zulassung von Mobilfunksendeanlagen

Mobilfunksendeanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) betrieben werden. Die RegTP legt in der sog. Standortbescheinigung den Sicherheitsabstand fest, der zur Einhaltung der geltenden Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit (26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz) erforderlich ist. Sie geht dabei von der theoretisch maximal möglichen Leistung der Gesamtanlage aus. Zusätzlich zu den Funkfeldern der neuen Anlage werden dabei auch in der Nähe vorhandenen Felder in die Berechnung des Sicherheitsabstandes einbezogen. Die Städte und Gemeinden haben den Zugriff auf eine bundesweite Datenbank, in der die Standortbescheinigungen der betriebenen Sendeanlagen enthalten sind.

Die RegTP hat auch die Aufgabe zu prüfen, ob die Sendeanlagen und ihr Betrieb tatsächlich mit den Angaben in der Standortbescheinigung übereinstimmen. Im Umfeld der Sendeanlagen werden von der RegTP in unregelmäßigen Abständen auch Feldstärkemessungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Feldstärkemessungen sowie eine Übersichtskarte mit allen betriebenen Mobilfunksendeanlagen hat die RegTP seit Anfang dieses Jahres für die Allgemeinheit zugänglich ins Internet gestellt:

<http://emf.regtp.de/GisInternet/StartFrame.aspx?User=1100&Lang=de> .

3. Die Beteiligung der Stadt Münster bei der Errichtung von Mobilfunksendeanlagen im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung

Die Stadt Münster äußert sich im Rahmen der sog. freiwilligen Vereinbarung zu den geplanten neuen Mobilfunksendeanlagen und beurteilt die Vorhaben entsprechend den in Vorlage 503/02 beschriebenen Kriterien (Einhaltung der Schweizer Anlagengrenzwerte bei sensiblen Einrichtungen). Als sensible Einrichtungen wurden dabei Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser und Kinderheime definiert.

Um die Abstimmung zwischen Kommunen und Mobilfunknetzbetreibern beim Ausbau der Mobilfunknetze weiter zu verbessern, haben die kommunalen Spitzenverbände und die Netzbetreiber gemeinsame Empfehlungen erarbeitet und unter dem Titel „Hinweise und Informationen zur Mobilfunkvereinbarung“ am 06.06.2003 veröffentlicht. Darin enthalten sind Leitlinien für die Standortauswahl. Diese sollen den Kommunen Hilfestellung für ihre Stellungnahme im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung geben.

4. Die möglichen Einflüsse der Mobilfunkstrahlung auf die menschliche Gesundheit

Wie bei vielen in unserer Zivilisation auf den Menschen einwirkenden Einflüssen ist in der Medizin eine Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunkstrahlen nicht vollständig auszuschließen. Man kann lediglich seitens der bisher durchgeführten Forschungen von zu erwartenden oder nicht zu erwartenden Gefährdungen ausgehen.

Im Bereich der Belastung von Menschen durch Mobilfunkstrahlen werden sehr strittige Diskussionen geführt. Man kennt noch keine seriösen wissenschaftlich nachvollziehbaren Veröffentlichungen, die sicher belegen, dass von derartigen Anlagen unter Einhaltung der bisherigen Grenzwerte gesundheitliche Schäden ausgehen können.

Es gibt Hinweise in verschiedenen wissenschaftlichen Arbeiten, dass solche gesundheitlichen Störungen möglich sein können und unter gewissen Umfeldbedingungen erwartet werden könnten. In Bezug auf die Wirkungen der Felder des Mobilfunks heißt dies u. a., dass die Ergebnisse einiger Studien biologische Effekte, wie die Veränderungen von Hirnströmen, gezeigt haben, die bei Feldintensitäten auftreten, denen Handynutzer ausgesetzt sein können.

Zusätzlich berichten Menschen über Gesundheitsprobleme, wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Unwohlsein oder andere diffuse Befindlichkeitsstörungen. Sie geben dafür den Strahlen des Mobilfunks die Schuld. In anderen Untersuchungen haben Wissenschaftler Zusammenhänge zwischen der Mobilfunkstrahlung und Reaktionen des Körpers gefunden, die nicht mit der Erwärmung im Zusammenhang stehen. Diese Effekte treten auch unterhalb der Grenzwerte auf. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen reichen allerdings nicht aus, zu beweisen, dass Mobilfunk unsere Gesundheit gefährdet.

Durch das Bundesamt für Strahlenschutz sind im Rahmen des Deutschen Mobilfunkforschungsprogrammes intensive Studien begonnen worden, deren Ergebnisse auch eine weiterführende Sicherheit geben dürfte.

Das Bundesamt für Strahlenschutz und die Strahlenschutzkommission gehen davon aus, dass die momentan geltenden Grenzwerte einen ausreichenden Schutz vor möglichen Gesundheitsgefährdungen bieten.

Aufgrund der in wissenschaftlichen Publikationen zu findenden Hinweise auf biologische Wirkungen (ohne Nachweis gesundheitlicher Schäden) empfiehlt die Bundesregierung allerdings, die denkbaren Risiken durch Mobilfunkbelastungen doch möglichst gering gehalten werden sollten.

Insofern steht zur Zeit der Vorsorgegedanke mit Maßnahmen zur Verringerung der Intensität und Verkürzung der Dauer der Exposition im Vordergrund. Insbesondere sollten Bereiche mit sensiblen Nutzungen (wie zum Beispiel in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen) möglichst gering einer derartigen hochfrequenten Einwirkung elektromagnetischer Felder ausgesetzt werden.

Eine Strahlenminimierung für den Einzelnen wird insbesondere bei Nutzung des Handys empfohlen. Auffällige biologische Wirkungen werden, wenn überhaupt im Bereich von Handystrahlungen, nicht aber von Mobilfunkstationsstrahlungen gesehen.

Entsprechend diesem Vorsorgegedanken ist es jedoch auch aus Sicht des Gesundheitsamtes durchaus empfehlenswert, die in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung ("Verordnung über elektromagnetische Felder") rechtlich verankerten Grenzwerte im Rahmen der Gesundheitsvorsorge insbesondere an Orten sensibler Nutzung deutlich zu unterschreiten.

Im übrigen wird die Verwaltung weiterhin die wissenschaftliche Diskussion aufmerksam verfolgen und Ergebnisse in ihre Stellungnahmen mit einbeziehen.